

Untersuchung nach sexuellem Missbrauch ist keine Kassenleistung Die Dinge sind aber kompliziert

Werter Herr B.,

wenn Sie als Diagnose „sexueller Missbrauch“ verschlüsselt haben, dann ist die Nachfrage der Krankenkasse nur zu berechtigt. In so einem Fall hätte sie, so sie belastet worden wäre, gegen den Täter sicher ein Recht auf Entschädigung. Aber so einfach liegen die Dinge leider nicht, da habe ich (leider) reichlich Erfahrungen sammeln müssen:

1. Ist Ihnen die Patientin mit dieser Frage „sexueller Missbrauch?“ vorgestellt worden, dann hat man das sicher getan, weil Sie als Arzt oder Psychotherapeut auch Sachverständiger auf diesem Gebiet sind, weil man von Ihnen Untersuchung und Gutachten wollte. Gewöhnlich wird in solchem Fall das mutmaßliche Opfer auch von einer Kriminalbeamtin begleitet. Manchmal hat eine erfahrene Beamtin dann sogar schon einen staatsanwaltschaftlichen Auftrag mit gezielten Fragestellungen dabei.

In diesem Fall arbeiten Sie in staatlichem Auftrag. Untersuchung, Fotodokumentation, Laboranalysen, auch nach GOÄ in Auftrag gegebene, sind dann gegenüber dem Auftraggeber nach GOÄ abzurechnen (cave: Steigerungsfaktor 1,0 gesetzlich vorgeschrieben), das Gutachten selbst nach Zeugen-Sachverständigen-Entschädigungs-Gesetz. Ihre Rechnung reichen Sie nicht bei der Krankenkasse sondern bei der Behörde ein!

Liegt kein schriftlicher Untersuchungsauftrag vor und ist keine Beamtin dabei (bspw. ein Kind kommt in Begleitung der Mutter) dann könnten Sie im Falle von Missbrauch ihre Rechnung auch bei ihrem zuständigen Sozialamt einreichen und eine Entschädigung nach dem Opfer-Entschädigungs-Gesetz beantragen.

2. Behandeln Sie evtl. n a c h sexuellem Missbrauch als Psychotherapeut, dann müssen Sie ebenfalls nach GOÄ (s.o) abrechnen und bekommen Ihre Leistungen vom Amt nach Opfer-Entschädigungs-Gesetz vergütet.

3. Stellen Sie selbst im Rahmen allgemeiner Untersuchung (die Patientin kommt mit völlig anderer Fragestellung) auch einen sexuellen Missbrauch fest, dann können Sie Ihre Leistungen - nur soweit Behandlungsauftrag - der Krankenkasse in Rechnung stellen. Die Diagnose „sexueller Missbrauch“ hat dann auf Ihrer Abrechnung aber nichts, wirklich gar nichts, zu suchen. Weitergehende, ohne Verzug zur Beweissicherung nötige Leistungen sind dann aber wieder nach GOÄ (s. Punkt 1.) zu berechnen.

4. Kommt die Patientin evtl. nur mit vagem Verdacht ohne Untersuchungsauftrag und ohne Beamtin (z.B. in Begleitung der Mutter) und Sie stellen eine Krankheit fest (bspw. eine Genital-Mykose mit Pilznachweis, keine Fremdmanipulation), dann können Sie diese Leistungen vollständig der Krankenkasse in Rechnung stellen. Aber auch da hat die Diagnose „sexueller Missbrauch“ wieder nichts zu suchen.

Die Frage, ob Sie ggf. zur Anzeige verpflichtet sind, ist dagegen von Ihrer Pflicht zur Untersuchung und Begutachtung völlig getrennt zu sehen. Fragen Sie im Zweifelsfall kurzfristig den Justitiar Ihrer zuständigen Ärztekammer.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Ihre Krankenkasse hat m. E. mit der Nachfrage recht. Eigentlich könnte sie Sie noch in Regress nehmen, weil sie von Ihnen mit Leistungen belastet wurde, die nicht zum Umfang der GKV gehören.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Dr. Günterberg

Mehr zu diesem Thema sowie zu weiteren Themen, publiziert in Zeitungen und Büchern,

bspw. zu => ärztlichen Gemeinschaften, => KV'en und EBM, => Haus- und Fachärzten, => Ärztemangel, => Wartezeiten, => Gesundheitskosten, => Arzneimittel (Ursachen steigender Kosten, Arzneimittel und Lebensqualität, Erwidern bei Regress), => Rente mit 67, => Umsatzsteuer der Ärzte, => elektronische Gesundheitskarte (u.a. tatsächliche Kosten, Grundgesetzwidrigkeit, Verstoß gegen Wettbewerbsrecht, Behinderungen, Probleme des eRezepts, Daten-Pool = Schweigepflicht-Verstoß, größte Datenschutz-Gefahr durch Binnentäter, „Vernetztes Geheimnis“) und => auch einige vergnügliche Glossen zum Gesundheitswesen,

und zahlreiche Antworten, publiziert in Internet-Foren,

=> auf kleinere ärztlichen Fragen und Probleme

finden Sie unter <http://www.dr-guenterberg.de/Publikationen>

Dr. med. Klaus Günterberg

Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe

Hönower Str. 214

12623 Berlin

Tel. : +49 30 5627163

Fax : +49 30 5604 5739

Mail: klaus-guenterberg@gmx.de

Web: www.dr-guenterberg.de